

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung
und zum Schutze der Belegstellen im Landkreis Emsland vom 29.06.1979
vom 23. Mai 2005**

Aufgrund § 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen vom 10. 01.1953 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit Artikel 1, § 1 Ziffer 15 des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) wird für das Gebiet des Landkreises Emsland die Verordnung vom 29.06.1979 (Amtsblatt 1979 Nr.58) zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält nachfolgende Fassung:
„Als Schutzbezirk für Reinzuchtbelegstellen gilt in der Zeit vom 04.06. bis zum 25.07. eines jeden Jahres das Gebiet „Englands Tannen“, (Ortsteil Dörgen der Stadt Haselünne) und das „Eberger Moor“, sofern in dem Schutzbezirk eine andere Rasse, als „Carnica“ aufgestellt werden soll.

Der Schutzbezirk wird mit einem Radius von 6 km um den Stand der jeweiligen Reinzuchtbelegstellen festgelegt. Die Schutzbezirke sind als Anlage der Verordnung durch eine Karte bew ertet.“
2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungsw idrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“
3. Diese Änderungs-Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meppen, 23.05.2005

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat

- veröffentlicht in der Meppener Tagespost, Lingener Tagespost und Ems-Zeitung am 31.05.2005-